

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen (nachstehend AGBs). der BAUKING GmbH und ihrer verbundenen Konzernunternehmen entsprechend des § 18 Aktiengesetz (nachfolgend BAUKING genannt).

1. Geltungsbereich:

Diese AGBs werden Vertragsbestandteil aller Einkaufs- und Verkaufsverträge, sowie Werklieferungs-, Werk- und Bauverträge der BAUKING mit Ausnahme solcher, die aufgrund von Bestellungen über den BAUKING Online-Shop erfolgen. Für Bestellungen über den BAUKING Online-Shop gelten gesonderte Bedingungen. Soweit ein Werk- oder Bauvertrag auf der Basis eines Vertragsentwurfs der BAUKING erfolgt, haben diese AGBs für die entsprechenden Verträge keine Geltung. Von diesen AGBs abweichende AGBs eines Kunden oder Lieferanten erlangen keine Geltung. Ebenso keine Geltung erlangen AGBs eines Lieferanten oder Kunden, soweit sie von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Bestimmungen enthalten. Abweichende Bestimmungen des Kunden oder Lieferanten können nur durch ausdrückliche Einbeziehung einer solchen Regelung in den Vertrag mit einer ausdrücklichen Vorrangregelung vor den AGBs der BAUKING Geltung erlangen. Hierzu reicht eine Benennung der eigenen AGBs des Kunden oder Lieferanten nicht aus, sondern es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der BAUKING. Im Rahmen einer laufenden Kunden- oder Lieferantenbeziehung gelten die AGBs für alle laufenden und zukünftigen Verträge.

2. Vertragsschluss:

Warenanpreisungen auf Web-Seiten, in Katalogen oder Preislisten der BAUKING sind keine Angebote, sondern Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten und somit freibleibend.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Abtretung:

Die Preise der BAUKING gelten ab Lager. Gesonderte Verpackungen und Versandkosten werden zusätzlich berechnet. Soweit der Kunde/Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit handelt, gelten die Nettopreise ohne Umsatzsteuer als Grundlage, gegenüber Verbrauchern sind die Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich. Ansprüche des Kunden aus Bonusvereinbarungen und vereinbarten Skontierungen können nicht geltend gemacht werden, solange der Kunde mit Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist. Ein vereinbarter Skonto kann nur in Abzug gebracht werden, wenn die vollständige Zahlung der Rechnung innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang der Rechnung eingehend auf dem Konto der BAUKING erfolgt. Soweit der Kunde/Lieferant der BAUKING eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird mit dieser Ermächtigung auch eine Berechtigung zum Einzug innerhalb skontoberechtigter Zeit erteilt, wenn eine Skontovereinbarung getroffen wurde. Ist die Höhe des Skontobetrags nicht gesondert vereinbart worden, sondern lediglich ein Skontoabzug, so gelten 2 % Skonto als vereinbart. Der Skontobetrag wird nur auf den reinen Warenwert berechnet, also von dem Nettobetrag nach Abzug von Versandkosten, Verpackungen, einschließlich Paletten, eventuell weiterer vereinbarter Dienstleistungen und nach Abzug über Skonto hinaus vereinbarter weiterer Rabatte. Im Falle einer Rücklastschrift bei einer Einzugsermächtigung hat der Kunde der BAUKING die durch die Rückbelastung entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Die BAUKING wird den Kunden spätestens einen Tag vor dem Einzug per SEPA-Lastschrift informieren. Die Abtretung von Rechten des Kunden/Lieferanten an Dritte kann nur wirksam mit Zustimmung der BAUKING erfolgen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn berechnete wichtige Interessen des Kunden/Lieferanten bestehen und keine berechtigten Interessen der BAUKING dem entgegen stehen. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden/Lieferanten nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden/Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht und nur in angemessener Höhe. Ist die BAUKING aus einem gegenseitigen Vertrag vorleistungspflichtig, kann sie die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden/Lieferanten gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie durch den Kunden/Lieferanten geleistet wird. Die BAUKING kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde/Lieferant die Leistung Zug um Zug nach seiner Wahl bewirkt oder Sicherheit für seine Leistung leistet. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die BAUKING vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechend Anwendung.

4. Lieferkonditionen, Kulanz-Rücknahmen:

Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels steht, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der BAUKING zu. Lieferung frei Baustelle/frei Lager bedeutet, Anlieferung ohne Abladen und setzt eine befahrbare Anfahrtsstraße für LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 26 t voraus. Erfasst die Vereinbarung das Abladen, so findet dies am Fahrzeug statt und es ist eine entsprechende Abstellfläche durch den Kunden/Lieferanten vorzuhalten und bereitzustellen. Bei Rücknahme von Pfandpaletten durch die BAUKING erfolgt eine Gutschrift des Pfandes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Die Rücknahme erfolgt nur, wenn sich die Pfandpalette im ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Nimmt die BAUKING Ware ganz oder teilweise zurück ohne hierzu verpflichtet zu sein, ist sie berechtigt nach ihrem Ermessen eine Rücknahmegebühr zu erheben. Mangelfreie Sonderanfertigungen und mangelfreie Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde (Kommissionsware), sind grundsätzlich von jeder Kulanz-Rücknahme ausgeschlossen.

5. Verpackungen:

Der Lieferant / Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Verpackungsgesetzes, gültig ab dem 01.01.2019, oder auf der Basis dieses Gesetzes erlassener Vorschriften einzuhalten und die Einhaltung der BAUKING jährlich durch Vorlage der behördlichen abzugebenden Erklärungen nachzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Registrierpflicht bei der "Zentrale Stelle Verpackungsregister", die Verpackungsmengen-Meldung und die Vollständigkeitserklärung.

6. Lieferverzug:

Abgestimmte Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Fixgeschäfte liegen nur dann vor, wenn die Einhaltung der Leistungszeit so wesentlich ist, dass das Geschäft für den Kunden mit Einhaltung der Leistungszeit stehen oder fallen soll und dies für die BAUKING bei Abstimmung des Lieferzeitpunkts ersichtlich ist. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätet, sondern löst die Rechte der mangelhaften Lieferung aus. Der Schaden des Kunden wegen Lieferverzugs ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Netto-Auftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber dem Lieferanten ist der Schaden der BAUKING aus Lieferverzug nicht begrenzt. Soweit sich aus vertraglichen Bestimmungen mit Lieferanten eine Begrenzung ergibt, gilt diese nicht, soweit die BAUKING nachweist, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Schaden ist dann auf den festzustellenden Schaden anzupassen.

7. Gewährleistung:

Für die Gewährleistung bei Werkverträgen, Bauverträgen und Verbraucherbauverträgen gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht für Werklieferungsverträge nach § 650 BGB. Für Kaufverträge und Werklieferungsverträge gilt: Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Sachmängel gegenüber der BAUKING unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht erkennbare Sachmängel sind unverzüglich nach Feststellung dieser schriftlich anzuzeigen. Ohne eine erforderliche unverzügliche Anzeige von Mängeln gilt die Ware als genehmigt. Bei einer Direktlieferung des Lieferanten der BAUKING an den Kunden beträgt eine angemessene Prüfungs- und Rügefrist der BAUKING gegenüber ihrem Lieferanten nach § 377 HGB mindestens vier Tage. Sie verlängert sich entsprechend, je größer der Prüfungsaufwand ist, um vorhandene Mängel festzustellen. Fehlende Fachkenntnisse des Kunden sind bei der Bemessung der Rügefrist der BAUKING gegenüber ihrem Lieferanten im Falle der Direktlieferung fristverlängernd zu berücksichtigen.

Ist der Kunde Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel zur Rechtswahrung der BAUKING gegenüber ihren Lieferanten auf offensichtlich feststellbare Mängel zu untersuchen und diese umgehend der BAUKING anzuzeigen. Rechtsfolgen aus einer Verletzung dieser Anzeigvereinbarung des Kunden, der Verbraucher ist, können nur geltend machen, wenn hierin eine schuldhaft vertragliche Pflichtverletzung zu sehen ist. Eine Einschränkung des § 476 Abs. 1 BGB erfolgt hierdurch nicht. Ist der Kunde Verbraucher, wird auf die Regelung der Einschränkung seiner Rechte nach § 442 BGB hingewiesen. Die Regelung ist nicht durch § 475 BGB ausgeschlossen. Die Rechte des Käufers sind hiernach ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn die BAUKING den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Ist die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, wird die BAUKING die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung vornehmen. Ist der Kunde Unternehmer, erfolgt die Wahl zwischen diesen Nacherfüllungsalternativen durch die BAUKING.

Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so kann der Kunde nur ein Zurückbehaltungsrecht in angemessener Höhe für den mangelhaften Teil der Ware vom Rechnungsbetrag geltend machen, es sei denn, er weist nach, dass durch die mangelhafte Lieferung die Gesamtlieferung nach Treu und Glauben für ihn nicht werthaltig ist.

Im Übrigen gilt für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aus schuldhafter Pflichtverletzung Ziffer 8.

8. Haftung:

Die BAUKING haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etc.) nicht auf Schadensersatz. Dies gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist jedoch wegen einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit die BAUKING nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Bei einem Gefälligkeitsverhältnis ist die Haftung ebenfalls in der zuvor beschriebenen Weise beschränkt. Für wesentliche Vertragspflichten wird als Haftungsmaßstab die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zugrunde gelegt. In gleicher Weise, wie zuvor benannt, ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der BAUKING beschränkt.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 648, 650 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Gefahrübergang:

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht beim Leistungsort „Lager BAUKING“ auf den Kunden über, sobald die Ware ausgesondert worden ist, dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde und dieser die Ware nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt hat. Bei Anlieferung ohne Abladen geht die Gefahr bei Ankunft bei der vom Kunden bezeichneten Anlieferungsadresse über, soweit die Anlieferung im Rahmen einer üblichen Anlieferungszeit liegt. Soweit das Abladen der Ware im Leistungsumfang der BAUKING liegt, geht die Gefahr nach dem jeweiligen ordnungsgemäßen Abladen über. Bei einer Direktlieferung von dem Lager des Herstellers oder eines anderen Lieferanten der BAUKING an den Kunden geht die Gefahr entsprechend der voranstehenden Regelung bezogen auf das Lager des Herstellers oder Lieferanten über. Abweichende gesetzliche Regelungen zum Schutz der Verbraucher haben Vorrang vor dieser Bestimmung, soweit der Kunde ein Verbraucher ist. Ist eine Abnahme des Kunden erforderlich (Werkvertrag, Bauvertrag, Verbrauchervertrag) geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme nicht verweigert werden.

Die Gefahr geht für alle Arten von Verträgen auch bei Annahmeverzug auf den Kunden über.

10. Eigentumsvorbehalt:

Die BAUKING behält das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.

Gegenüber Unternehmen gilt ergänzend: Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die BAUKING als Hersteller, ohne dass dieser hierdurch die weiteren Herstellerpflichten auferlegt werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht im Eigentum der BAUKING steht, erwirbt die BAUKING stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum der BAUKING durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt diese für die BAUKING. Dem Kunden ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Mit der Weiterveräußerung tritt der Kunde der BAUKING die für ihn gegenüber seinem Kunden entstehende Forderung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware ab. Die Abtretung ist in jedem Fall auf die Höhe des der BAUKING zustehenden Kaufpreises für die Vorbehaltsware begrenzt. Erfolgt die Begleichung der Forderung des Kunden der BAUKING durch seinen Kunden durch Saldierung eines Kontokorrentverhältnisses, so tritt an die Stelle der Zahlung der Forderung der Saldoanteil des Kunden, mit dem die Weiterveräußerung bewertet wird. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn keine Weiterveräußerung erfolgt, sondern eine werkvertragliche Verarbeitung oder ein Einbau auch im Zusammenhang mit einer Verbindung mit einem Grundstück eines Dritten. Der Kunde bleibt bis zum Widerruf durch die BAUKING zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die BAUKING ist zum Widerruf der Ermächtigung zur Weiterveräußerung, Einbau oder Verarbeitung berechtigt, soweit der Kunde mit seiner Zahlung im Verzug ist oder Anzeichen für eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gemäß § 321 BGB bestehen. Auf Verlangen der BAUKING hat der Kunde seinem Kunden das Sicherungseigentum und den verlängerten Eigentumsvorbehalt anzuzeigen. Die Sicherheit wird nur in angemessener Höhe zur Forderung der BAUKING gegen den Kunden ausgeübt. Darüber hinausgehende Sicherungen werden zugunsten des Kunden freigegeben. Bei Eintritt des Zahlungsverzugs oder des Sicherungsfalles nach § 321 BGB kann die BAUKING eine angemessene Frist zur Zahlung oder Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Kunden setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist die BAUKING berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen, soweit kein eigentumsbegrenzender Übergang auf Dritte stattgefunden hat.

11. Verjährung:

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12. Datenschutz:

Im Rahmen der geschäftlichen Beziehung ist es erforderlich, dass BAUKING personenbezogene Daten des Kunden und/oder der von diesem benannten Mitarbeiter ("Betroffene") verarbeitet. Der BAUKING obliegt insoweit die Pflicht, die Betroffenen bei der Datenerhebung über den Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung einschließlich der den Betroffenen deswegen zustehenden Rechte zu informieren (Artikel 13, 14 DS-GVO). Die Informationen werden den Betroffenen bei Datenerhebung an den Standorten durch Aushang, bei Datenerhebung im Übrigen auf der Internetseite www.bauking.de zur Verfügung gestellt.

13. Höhere Gewalt:

Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt beeinträchtigt, insbesondere wegen Krieg, kriegsähnlicher Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördlicher oder politischer Willkürakte, so verlängern sich im Vertragsverhältnis der BAUKING gegenüber dem Kunden die zur Durchführung der Lieferung vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend. Der Kunde verpflichtet sich, soweit dies erforderlich wird, mit der BAUKING über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der Vertragsbedingungen zu verhandeln. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinausgehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14. Informationen zur (online) Streitbeilegung:

Die BAUKING ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und hierzu auch nicht bereit. Die BAUKING behält sich vor, freiwillig ihre Teilnahme an einem Verfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, zu erklären. Die Plattform der EU zur außergerichtlichen online-Streitbeilegung ist aufrufbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15. Anwendbares Recht Gerichtsstand:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit diesem durch die Rechtswahl nicht die Wirkung zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts entzogen werden. Als Gerichtsstand für Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren gegen die BAUKING wird der Ort des Sitzes der jeweils als Vertragspartner auftretenden Tochtergesellschaft der BAUKING für den Fall vereinbart, dass der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Wahlrecht des Gerichtsstands der BAUKING bleibt ansonsten bei mehreren zulässigen Gerichtsständen bestehen.